

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchspiels Schenkenberg

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Schenkenberg hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 29.06.202 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für die Friedhöfe in Benndorf, Brinnis, Klitschmar, Kölsa, Kyhna, Laue, Lissa, Reibitz, Sausedlitz, Schenkenberg, Spröda, Wiedemar, Zaasch und Zschernitz gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Erdbestattungen von Fehlgeborenen und bei Kindern, die totgeboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre,
3. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan	
1.1	Erdgrabstätten, je Grabstelle	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte (1 Sarg und bis zu 1 Urne)	455,00 €
1.1.2	Erddoppelwahlgrabstätte	910,00 €
1.1.3	Erdreihengrabstätten Erdreihengrabstätte (1 Sarg)	455,00 €
1.2	Kindergrabstätten	
	Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle	
1.2.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	227,50 €

1.2.2 Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres 455,00 €

1.3 Urnengrabstätten, je Grabstelle

1.3.1 Urnenwahlgrabstätten

1.3.1.1 Urnenwahlgrabstätte der Größe von 0,60 m x 1,00 m für bis zu 2 Urnenstellen 455,00 €

1.3.1.2 Urnendoppelwahlgrabstätte der Größe von 1,00 m x 1,00 m für bis zu 4 Urnenstellen 910,00 €

1.3.1.3 Grabstelle in einer friedhofsgepflegten Paargrabstätte für bis zu 2 Urnenstellen (pro Grabstelle) 1.187,50 €

In den friedhofsgepflegten Paargrabstätten sind Namenstafeln ebenerdig zu legen und die Kosten vom Nutzungsberechtigten bzw. dem Antragsteller in gesamter Höhe selbst zu tragen.

Die Namenstafeln sind in einer Größe von 30 cm x 40 cm mit Angabe von Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen, nicht hochgestellt, sondern mit ebener Schrift fertigen zu lassen.

Hinweis: Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird bei neu vergebenen Urnengrabstätten für jede Urnenstelle berechnet (siehe 2.)

1.3.2 Urnenreihengrabstätten

Urnereihengrabstätten (eine Grabstelle) 455,00 €

1.3.3	Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung	1.478,50 €
1.3.4	Grabstelle in friedhofsgepflegter Urnenreihengrabanlage auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger In den friedhofsgepflegten Reihengrabstätten sind Namenstafeln ebenerdig zu legen und die Kosten vom Nutzungsberechtigten bzw. dem Antragsteller in gesamter Höhe selbst zu tragen. Die Namenstafeln sind in einer Größe von 30 cm x 30 cm mit Angabe von Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen, nicht hochgestellt, sondern mit ebener Schrift fertigen zu lassen.	1.187,50 €
1.3.5	Grabstelle in Urnenreihengrabanlage Bestattung unterm Baum auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung	1.478,50 €
1.4	Reservierungen / Verlängerungen	
1.4.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3 1.2.1, 1.2.2 und 1.3.1 erhoben.	22,75 €
1.4.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3, 1.2.1, 1.2.2 und 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume.	22,75 €
1.5	Beräumung Grabstellen	
1.5.1	Doppelgrabstelle	400,00 €
1.5.2	Einzelgrabstelle	300,00 €
1.5.3	Urnengrabstelle	200,00 €
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	30,00 €
3.	Bestattungsgebühren (werden nicht erhoben)	

4.	Nutzung Trauerhalle in Zschernitz	120,00 €
5.	Verwaltungsgebühren	
5.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
5.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig	50,00 €
5.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 1 Jahr (für alle Friedhöfe des Kirchspiels)	250,00 €
5.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00 €
5.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	100,00 €
5.3	Bearbeitung Antrag Genehmigung Grabmal	60,00 €
5.4	Bearbeitung Antrag vorzeitige Einebnung	50,00 €

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021)

§ 3

Gewerbliche Leistungen

-werden nicht angeboten-

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Gebührensatzungen vom 01.01.2019. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Schö, 29.6.23

Ort, den

D. S.



[Signature]
Vors./Stellv. des Gemeindegemeinderates

[Signature]

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt

Kreiskirchenamt Eilenburg Kirchenaufsichtlich genehmigt Reg.-Nr.: 631/18/20 Eilenburg, den 18.7.23 Amtsleiter/-in <u>[Signature]</u>	
---	--